

MUSTER
ABMAHNUNG MIT STRAFBEWEHRTER UNTERLASSUNGSVERPFLICHTUNG
ZUM 2. TEIL: KOMMUNIKATIONSPOLITIK – KAP. 12.8.2 (LAUTERKEITSRECHT)

Abmahnung:

Anwaltskanzlei Raff & Dr. Zahn Heilbronn

An Firma Einrichtungshaus X-GmbH, Heilbronn

Betr. Abmahnung wegen Anzeige in der „Heilbronner Stimme“ vom 04.06.202X

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen unter Vorlage einer Originalvollmacht an, dass uns die Firma Möbelhaus Y- GmbH in o.g. Angelegenheit mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt hat.

Sie haben in der Heilbronner Stimme vom 04.06.202X eine Anzeige geschaltet, in der wie folgt geworben wurde:

„Kommende Woche 30 % Rabatt auf alles!“

Tatsächlich wurde aber für mindestens zehn nachfolgend bezeichnete Artikel aus ihrem Sortiment in der Woche vor Erscheinen dieses Angebots ein niedrigerer Preis verlangt, als der von dem angekündigte Rabatt in Höhe von 30 % gewährt wird. Es handelt sich dabei im Einzelnen um folgende Artikel aus Ihrem Sortiment:

a), b) c) d) ... e) ...

In diesem Verhalten liegt eine nach den §§ 3 I, 5 I UWG verbotene Irreführung der angesprochenen Verbraucher.¹

Zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung haben wir Sie namens und in Vollmacht unserer Mandantin aufzufordern, die beigefügte Verpflichtungserklärung spätestens bis zum

15.06.202X

ordnungsgemäß unterzeichnet an uns zurückzusenden. Ferner haben Sie die Kosten unserer Inanspruchnahme gemäß beigefügter Kostennote zu tragen. Für den Fall des fruchtlosen Fristablaufs werden wir unserer Mandantin empfehlen müssen, die ihr als Mitbewerber zustehenden Unterlassungs- und ggf. auch Schadensersatzansprüche gerichtlich geltend zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Rechtsanwalt Raff

¹ Genau genommen wäre § 5 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 5 Abs. 4 UWG einschlägig. Der Abmahner muss den Verstoß aber nicht so exakt bezeichnen. Eine grobe rechtliche Würdigung genügt, sofern der Kern des Vorwurfs eindeutig erkennbar ist.

Verpflichtungserklärung:

Die Firma Einrichtungshaus X-GmbH verpflichtet sich gegenüber der Firma Möbelhaus Y-GmbH

1. es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs unter Angabe eines Zeitraums, für den die Aktion gelten soll, mit der blickfangmäßig herausgestellten Aussage zu werben „Kommende Woche 30 % Rabatt auf alles!“, soweit für Artikel des Sortiments in der letzten Woche vor dem Beginn der Verkaufsaktion ein niedrigerer Verkaufspreis als derjenige verlangt wurde, auf den mit Aktionsbeginn 30 % Rabatt gewährt werden;
2. für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000 (in Worten: zehntausend) an die Firma Möbelhaus Y-GmbH zu zahlen;
3. die Kosten der Abmahnung durch die Rechtsanwälte Raff & Zahn aus einem Geschäftswert von EUR 100.000 zu übernehmen.

Unterschrift: Einrichtungshaus X-GmbH